

Geschäftsordnung des Zweckverbands

Zur Abwasserbeseitigung Jura

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Jura gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.07.2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen § 20 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 2 Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Den Verbandsrätinnen und Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräte und deren Stellvertretungen entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Verbandsrätinnen und Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) ¹Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Die oder der Verbandsvorsitzende

§ 3 Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die ihr oder ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten,
3. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8.
4. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
5. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) ¹Zu den Aufgaben der oder des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Zweckverbandsbediensteten:
 - a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse der Verbandsversammlung
 - b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:
 - a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Zweckverbandes in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

• Erlass	1.000,00 €
• Niederschlagung	5.000,00 €
• Stundung	10.000,00 €
• Aussetzung der Vollziehung	5.000,00 €
 - c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €,
 - e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000,00 € erhöhen,

- f. Die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen

§ 4 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Die Kassengeschäfte sind gemäß Art. 19 der Verbandssatzung und der entsprechenden Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen übertragen.

§ 5 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen für ihre oder seine Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

III. Geschäftsgang

§ 6 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und die oder der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 12).²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, können, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

(5) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. ²In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ⁴Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt die oder der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) ¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jeder Verbandsrätin oder jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss 6 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) ¹Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 7 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. ²Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) ¹Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Zweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) ¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁵Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) ¹Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. ²Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3) ¹Ein Verbandsrätin oder ein Verbandsrat und Vertretungen von Behörden dürfen in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihnen von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. ²Die oder der Vorsitzenden erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. ³Sie oder er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsversammlung, nicht an die Zuhörenden zu richten. ²Die Rednerinnen und Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6) Die oder der Vorsitzenden und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die oder der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 9 Abstimmungen (und Wahlen)

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt die oder der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) ¹Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). ³Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

(5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsrätinnen oder Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende zählt die Stimmen. ²Sie oder er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. ³Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 10 Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG). Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 11 Sitzungsniederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die oder der Vorsitzende verantwortlich ist. ²Sie oder er bestimmt einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.

(2) ¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte sowie Vertretungen beteiligter Behörden und die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) ¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. ²Hierzu liegt die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Verbandsversammlung aus. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt; über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

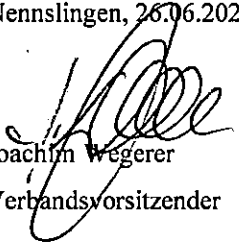
§ 13 Verteilen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen auf und wird auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2020 außer Kraft.

Nennslingen, 26.06.2026


Joachim Wegerer
Verbandsvorsitzender

